

**Satzung**  
**Landjugend Kohlwald**  
**e.V.**

**§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Landjugend Kohlwald" und hat seinen Sitz in Sulzbach-Laufen, Kohlwald.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen "eingetragener Verein (e.V.)".
- (3) Die Mitglieder der Landjugend Kohlwald bilden in Form eines Vereins eine Gruppe auf Gebietsebene. Die Ortsgruppen bilden im Landkreis die Kreislandjugend (Kreisgruppe). Die Gruppe ist Mitglied beim Bund der Landjugend (Bdl) im Landesbauernverband Württemberg-Baden e.V..
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben**

Die Landjugend Kohlwald ist parteipolitisch und konfessionell neutral und sieht ihre Aufgabe in:

- der Unterstützung der Arbeit des Bdl im Landesbauernverband Württemberg-Baden e.V., insbesondere auch der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung im Sinne der Persönlichkeitsbildung;
- der Hinführung der Jugend zum demokratischen Verhalten, sowie selbständigen Denkens und Handelns im öffentlichen Leben und im Berufsstand;
- einer eigens auf die Bedürfnisse der Gruppenmitglieder ausgerichteten musisch-kulturellen Arbeit, sowie der Förderung der speziellen beruflichen und allgemeinen Interessen ihrer Mitglieder;
- der Pflege und Erhaltung von Brauchtum sowie Traditionen;
- der Förderung der sportlichen Betätigungen;
- der Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen und Vereinen;

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Landjugend Kohlwald.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Aufhebung oder bei Auflösung der Landjugend Kohlwald nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Landjugend Kohlwald fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Landjugend Kohlwald an eine gemeinnützige Einrichtung die der Jugend im ländlichen Raum dient. Der Beschluss hierzu kann nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt gefasst werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der Landjugend Kohlwald kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und sich zu dieser Satzung bekennt, Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme in die Landjugend Kohlwald entscheidet.
- (3) Mit Vollendung des 35. Lebensjahres geht die aktive Mitgliedschaft in eine passive über. Eine Wahl in den Vorstand ist somit nicht mehr möglich. Die übrigen Rechte und Pflichten gelten uneingeschränkt weiter.
- (4) Die Kündigung der Mitgliedschaft kann zum Jahresende ausgesprochen werden. Sie muss mindestens drei Monate vor Jahresende schriftlich beim Vorstand vorliegen.
- (5) Auf Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung, die Beschlüsse der Organe oder das Ansehen der Landjugend verstößt.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an den Veranstaltungen der Landjugend Kohlwald und Förderung im Rahmen der satzungsmäßigen Möglichkeiten.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht:
  1. die Ziele der Landjugend Kohlwald nach besten Kräften zu fördern;
  2. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln;
  3. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

## **§ 6 Datenschutz im Verein**

- (1) Zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Aufgaben und Zwecke erhebt, verarbeitet und nutzt der Verein folgende personenbezogene Daten: Geschlecht, Name, Anschrift, Geburtstag. Weitere personenbezogene Angaben sind freiwillig. Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren wird die Bankverbindung zum Einzug von Mitgliedsbeiträgen gespeichert. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist die DSGVO.
- (2) Die Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft elektronisch gespeichert. Tritt ein Mitglied aus, werden die Daten fristgerecht gelöscht, sofern die Aufbewahrung nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderlich ist (z.B. Steuerrecht). Daten zu ehemaligen Funktionsträgern sowie Mitgliedern mit Sonderehrungen werden auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Vereinsarchiv weitergeführt.
- (3) Sonstige Informationen zu Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet, genutzt oder veröffentlicht, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks dienen und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Der Verein informiert die Presse über Veranstaltungen und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies im Internet veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
- (5) Eine Mitgliedschaft bei der Landjugend Kohlwald e.V. bedeutet gleichzeitig eine Mitgliedschaft bei der Landjugend Württemberg-Baden e.V.. Hierfür werden folgende personenbezogene Daten übermittelt: Geschlecht, Name, Vorname und Geburtsdatum. Bei Funktionsträgern werden zusätzlich die Anschrift, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt.
- (6) Jedes Mitglied hat das Recht
  - a. Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen;
  - b. die Vervollständigung oder Berichtigung gespeicherter personenbezogener Daten zu verlangen;
  - c. die Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verlangen, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die die Daten erhoben und gespeichert wurden nicht mehr vorliegen;
  - d. die Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten zu verlangen;
  - e. personenbezogene Daten in einem strukturierten Format zu erhalten oder die Übermittlung an eine andere Stelle zu verlangen;
  - f. Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten einzulegen;
  - g. sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren.

- (7) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 7 Organe**

- (1) Die Landjugend Kohlwald hat drei Organe:
- a. Mitgliederversammlung
  - b. Vorstand
  - c. Kassenprüfer

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben
- a. aus ihren Reihen einen Vorstand sowie zwei Kassenprüfer(innen) zu wählen;
  - b. den Mitgliedsbeitrag festzusetzen;
  - c. über die Grundzüge der Gruppenarbeit im kommenden Jahr zu befinden;
  - d. den Tätigkeits- und Kassenbericht des Vorstands sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen;
  - e. die Entlastung des Vorstands vorzunehmen;
  - f. Satzungsänderungen zu beschließen;
  - g. die Auflösung der Gruppe zu beschließen.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand der Gruppe setzt sich zusammen aus
  - a. dem/der Vorsitzenden;
  - b. zwei Stellvertretern, davon eine Gruppenleiterin;
  - c. Schriftführer(in);
  - d. Kassierer(in);
  - e. Stellvertretender Kassier(in);
  - f. fünf Beisitzern.
- (2) Der Vorstand der Gruppe wird auf zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich. Dieser hat folgende Aufgaben:
  - a. Kontakte zu Behörden, dem Landesbauernverband, dem Bund der Landjugend, dem Landfrauenverband und anderen Organisationen herzustellen und zu pflegen;
  - b. Ausführungen der Beschlüsse der Organe des Bdl, soweit sie die Mitglieder der Landjugend auf Orts- und Kreisebene betreffen aufzunehmen;
  - c. Planung und Vorbereitung von Gruppenprogrammen entsprechend den Interessen der Mitglieder; - einmal jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen;
  - d. den Tätigkeits- und Kassenbericht zu erstatten;
  - e. die Mitglieder über die Landjugendarbeit umfassend zu informieren;
  - f. den Kreisvorsitzenden zur Mitgliederversammlung einzuladen;
  - g. Darüber hinaus hat er alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand i. S. des BGB, nämlich den 1. Vorsitzenden und seinen Stellvertretern, und zwar durch jeden allein, vertreten.
- (4) Der Kassier und dessen Stellvertreter bearbeiten die Bankgeschäfte der Landjugend Kohlwald e.V. jeweils gleichwertig.

## **§ 10 Kassenprüfer**

- (1) Die bestellten Kassenprüfer(innen) haben die Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung zu überprüfen und das Ergebnis der Prüfung schriftlich festzuhalten. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist gegenüber der Mitgliederversammlung vorzutragen.

## **§ 11 Wahlen**

- (1) Wählbar ist jedes aktive Mitglied der Landjugend Kohlwald, welches zum Zeitpunkt der Wahlhandlung mindestens sechs Monate Mitglied ist.
- (2) Die Wahlen erfolgen offen, bei mehr als einem Bewerber geheim. Der/Die Vorstandsvorsitzende wird immer geheim gewählt. Das Nähere kann eine Wahlordnung regeln.
- (3) haben, dass sie die Wahl annehmen.
- (4) Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss mit drei Personen zu bilden.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied wird auf zwei Jahre gewählt. Die Ämter der Vorstandschaft sind in zwei Gruppen aufgeteilt. In jedem Jahr wird eine Gruppe neu gewählt. Die Ämter der Vorstandschaft stehen wie folgt zur Wahl an:
  - a. in Jahren mit gerader Jahreszahl:
    - i. 1 Vorsitzende(r);
    - ii. Kassierer(in);
    - iii. drei Beisitzer;
  - b. in Jahren mit ungerader Jahreszahl:
    - i. stellv. Vorsitzende (Gruppenleiterin);
    - ii. stellv. Vorsitzender; Schriftführer(in);
    - iii. stellv. Kassier(in);
    - iv. zwei Beisitzer.
- (6) Wird in der momentanen Wahlhandlung ein Mitglied gewählt, dessen Amtszeit in einem seitherigen Vorstandsamt noch nicht abgelaufen ist, so muss für das seitherige Vorstandsamt ein neues Mitglied für die Restamtszeit gewählt werden.

## **§ 12 Beschlussfassung**

- (1) Die Beschlüsse der Organe werden in der Regel in Versammlungen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In dringenden Fällen können Beschlüsse des Vorstands im Umlaufverfahren gefasst werden sie sind in der nächsten Sitzung des Vorstands zu bestätigen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Organe sind beschlussfähig wenn die Sitzung ordnungsgemäß, d. h. 14 Tage vorher, einberufen wurde. In dringenden Fällen kann die Einberufung noch acht Tage vorher erfolgen. Die Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und den Austritt aus dem Verband ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder notwendig.
- (3) Alle Sitzungen der Organe werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.

### **§ 13 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften**

- (1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter und dem/der Schriftführer(in) unterschrieben wird.

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 08.März 2019 angenommen.

Für die Richtigkeit zeichnet

A handwritten signature in blue ink that reads "Johannes Beißwenger". The signature is written in a cursive style and is placed on a light blue rectangular background.

Johannes Beißwenger

Vorstandsvorsitzender